

# Dekret zum Gebäudeversicherungsgesetz Basel-Landschaft (GVD BL)

Vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup> sowie auf §§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 2 des Gebäudeversicherungsgesetzes Basel-Landschaft (GVG BL) vom xxx<sup>2)</sup>,

beschliesst:

I.

## **§ 1 Nicht versicherte Bauwerke, Bestandteile und Innenausbauten (§ 5 Abs. 2 GVG BL)**

<sup>1</sup> Folgende Bauwerke gelten nicht als Gebäude im Sinne des Gesetzes:

- a. Bauwerke, die für längstens 5 Jahre aufgestellt werden;
- b. Bauwerke, die kein Fundament aufweisen;
- c. Bauwerke, deren Wert weniger als CHF 10'000.– beträgt;
- d. Traglufthallen;
- e. Leitungstunnels und -brücken.

<sup>2</sup> Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) passt den Betrag gemäss Abs. 1 Bst. c analog der Anpassung der Versicherungswerte an.

<sup>3</sup> Nicht als Bestandteile von Gebäuden im Sinne des Gesetzes gelten Anlagen, die ausschliesslich betrieblichen Zwecken dienen, und dazugehörige bauliche Einrichtungen wie Sockel, Fundamente usw.

<sup>4</sup> Nicht als Innenausbauten von Gebäuden im Sinne des Gesetzes gelten bewegliche Möblierung und bewegliche Apparate.

---

1) SGS 100

2) SGS 350

**§ 2 Nicht versicherte Parzellen und Grundstücks-Elemente (§ 6 Abs. 2 GVG BL)**

<sup>1</sup> Folgende Parzellen gelten nicht als Grundstücke im Sinne des Gesetzes:

- a. Tram- und Eisenbahnparzellen;
- b. Gewässerparzellen;
- c. Strassen- und Wegparzellen, die im Eigentum kantonaler oder kommunaler öffentlich-rechtlicher Körperschaften stehen und die sich ausserhalb von Waldareal befinden.

<sup>2</sup> Folgende Elemente von oder auf Grundstücken sind nicht versichert:

- a. Leitungen aller Art, wie ober- oder unterirdische Leitungsanlagen, Eindolungen, Drainagen und Kanäle;
- b. Sportplätze und -anlagen aller Art;
- c. Ufer, Gewässer, Wehranlagen, Schwellen und Gewässersohlen;
- d. Strassen, Wege und Plätze, die im Eigentum kantonaler oder kommunaler öffentlich-rechtlicher Körperschaften stehen und die sich ausserhalb von Waldareal befinden.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Dieses Dekret tritt am \$ in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident:

die Landschreiberin: Heer Dietrich